

Bezirksgericht Horgen

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: FE250267-F/UUB/JW

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. D. Maag
Gerichtsschreiber MLaw M. Bertolini

Urteil vom 19. Februar 2026

in Sachen

A._____,
Gesuchsteller

und

B._____,
Gesuchstellerin

betreffend **Ehescheidung**

Rechtsbegehren:

(act. 1, act. 2 S. 1 und Prot. sinngemäss)

Es sei die Ehe der Gesuchsteller gestützt auf Art. 111 ZGB zu scheiden und die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen vom 12. Dezember 2025 zu genehmigen.

Es wird erkannt:

1. Die Ehe der Gesuchsteller wird geschieden.
2. Die Vereinbarung der Gesuchsteller vom 12. Dezember 2025, unter Mitwirkung des Gerichts angepasst am 19. Februar 2026, über die Scheidungsfolgen wird genehmigt bzw. vorgemerkt. Sie lautet wie folgt:

"I. Kinderbelange

Der Ehe ist eine gemeinsame Tochter entsprossen:

- C._____, geb. tt. August 1990

Die gemeinsame Tochter ist erwachsen. Es erübrigen sich diesbezüglich sämtliche Regelungen.

II. Nachehelicher Unterhalt

Der Ehemann verpflichtet sich, der Ehefrau anstelle einer Rente gestützt auf Art. 126 Abs. 2 ZGB eine Abfindung in der Höhe von CHF 415'000.00 zu bezahlen, zahlbar innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils.

III. Güterrecht

A. Liegenschaften

a) EFH D._____-strasse 1, E._____

1. Die Ehegatten sind je hälftige Miteigentümer der im Grundbuch F._____ eingetragenen Liegenschaft D._____-strasse 1, E._____, GS Nr. 2, Grundbuch F._____ Blatt 3. Die Liegenschaft wurde mittels Hypothek und Errungenschaft finanziert. Der aktuelle Verkehrswert der Liegenschaft wird auf CHF 3'000'000.00 geschätzt.

2. Die Ehegatten vereinbaren, die im hälftigen Miteigentum stehende Liegenschaft an der D.____-strasse 1, E.____, Kataster 2, Grundbuch F.____, ins Alleineigentum der Ehegattin zu übertragen. Das Gericht wird ersucht, das Grundbuchamt F.____ anzuweisen, die Umschreibung des Grundstücks auf die Ehegattin vorzunehmen.
3. Auf der Liegenschaft lasten gemäss Rahmenvertrag für Hypothekendarlehen Nr. 4 der Bank G.____ AG, F.____, zwei Geldmarkthypotheken (SARON) von CHF 250'000.00 und CHF 862'000.00, total beläuft sich die Hypothekarschuld aktuell auf CHF 1'112'000.00. Die Ehegattin übernimmt hiermit die volle Hypothekarforderung von CHF 1'112'000.00 bei der Bank G.____ AG, F.____, sichergestellt durch den Grundpfandtitel gemäss Grundbuch zur alleinigen Verzinsung und Bezahlung unter gänzlicher Entlassung des Ehegatten aus der Haftung bzw. aus der Solidarhaftung.
4. Die Ehegattin kennt die geltenden sowie die im Pfandtitel eingetragenen Zins- und Zahlungsbestimmungen. Eine Bestätigung der Bank G.____ AG, worin diese der Schuldentlassung des Ehegatten per Rechtskraft des Scheidungsurteils zustimmt, wird spätestens an der gerichtlichen Anhörung übergeben.
5. Die Liegenschaft wird mit einem Wert von CHF 1'888'000.00 angerechnet.
6. Die Ehegatten stimmen dem Aufschub der Grundstückgewinnsteuer im Sinne von Art. 12 Abs. 3 lit. b StHG zu.
7. Die Ehegatten tragen die Kosten für die Umschreibung je hälftig.
8. Der Besitzesantritt in Rechten und Pflichten, mit Übergang von Nutzen und Gefahr, findet mit Rechtskraft des Scheidungsurteils statt.

b) Grundbuch H._____, Grundstück Nr. 5, MFH I._____ [Strasse] 6, J._____

1. Die Ehegatten sind Miteigentümer je zur Hälfte von Grundstück Nr. 5 im Grundbuch der Gemeinde H._____, MFH Vers.-Nr. 7, I._____ [Strasse] 6 in J._____. Die Liegenschaft wurde mittels Hypothek und Errungenschaft finanziert. Der aktuelle Verkehrswert wird auf CHF 670'000.00 geschätzt.
2. Die Ehegatten vereinbaren, die im hälftigen Miteigentum stehende Liegenschaft Grundstück Nr. 5 ins Alleineigentum des Ehegatten zu übertragen. Das Gericht wird ersucht, das Grundbuchamt K._____ anzuweisen, die Eigentumsübertragung auf den Ehegatten vorzunehmen.
3. Auf der Liegenschaft lastet gemäss Rahmenvertrag für Hypothekendarlehen Nr. 8 der Bank G._____ AG, F._____, eine Geldmarkthypothek (SARON) von CHF 200'000.00. Der Ehegatte übernimmt hiermit die volle Hypothekarforderung von CHF 200'000.00 bei der Bank G._____ AG, F._____, sichergestellt durch den Grundpfandtitel gemäss Grundbuch zur alleinigen Verzinsung und Bezahlung unter gänzlicher Entlassung der Ehegattin aus der Haftung bzw. aus der Solidarhaftung.
4. Der Ehegatte kennt die geltenden sowie die im Pfandtitel eingetragenen Zins- und Zahlungsbestimmungen. Eine Bestätigung der Bank G._____ AG, worin diese der Schuldentlassung der Ehegattin per Rechtskraft des Scheidungsurteils zustimmt, wird spätestens an der gerichtlichen Anhörung übergeben.
5. Die Liegenschaft wird mit einem Nettowert von CHF 470'000.00 angerechnet.
6. Die Ehegatten stimmen dem Aufschub der Grundstückgewinnsteuer im Sinne von Art. 12 Abs. 3 lit. b StHG zu.
7. Der Besitzesantritt in Rechten und Pflichten, mit Übergang von Nutzen und Gefahr, findet mit Rechtskraft des Scheidungsurteils statt.

c) Grundbuch L._____, Grundstück Nr. 9, MFH M._____ [Strasse] 10, N._____

1. Die Ehegatten sind Miteigentümer je zur Hälfte von Grundstück Nr. 9 im Grundbuch der Gemeinde L._____, MFH Vers.-Nr. 11, Anbau Garagen Vers.-

Nr. 12, M._____ [Strasse] 10 in N._____. Die Liegenschaft wurde mittels Hypothek und Errungenschaft finanziert. Der aktuelle Verkehrswert wird auf CHF 559'000.00 geschätzt.

2. Die Ehegatten vereinbaren, die im hälftigen Miteigentum stehende Liegenschaft Grundstück Nr. 9 ins Alleineigentum des Ehegatten zu übertragen. Das Gericht wird ersucht, das Grundbuchamt K._____ anzuweisen, die Eigentumsübertragung auf den Ehegatten vorzunehmen.
3. Auf der Liegenschaft lastet gemäss Rahmenvertrag für Hypothekendarlehen Nr. 13 der Bank G._____ AG, F._____, eine Geldmarkthypothek (SARON) von CHF 423'500.00. Der Ehegatte übernimmt hiermit die volle Hypothekarforderung von CHF 423'500.00 bei der Bank G._____ AG, F._____, sichergestellt durch den Grundpfandtitel gemäss Grundbuch zur alleinigen Verzinsung und Bezahlung unter gänzlicher Entlassung der Ehegattin aus der Haftung bzw. aus der Solidarhaftung.
4. Der Ehegatte kennt die geltenden sowie die im Pfandtitel eingetragenen Zins- und Zahlungsbestimmungen. Eine Bestätigung der Bank G._____ AG, worin diese der Schuldentlassung der Ehegattin per Rechtskraft des Scheidungsurteils zustimmt, wird spätestens an der gerichtlichen Anhörung übergeben.
5. Die Liegenschaft wird mit einem Nettowert von CHF 135'500.00 angerechnet.
6. Die Ehegatten stimmen dem Aufschub der Grundstückgewinnsteuer im Sinne von Art. 12 Abs. 3 lit. b StHG zu.
7. Der Besitzesantritt in Rechten und Pflichten, mit Übergang von Nutzen und Gefahr, findet mit Rechtskraft des Scheidungsurteils statt.

d) Liegenschaft Italien

1. Betreffend die Liegenschaft O._____ [Strasse] 14 in P._____ Italien, vereinbaren die Parteien, dass das heute bereits im Alleineigentum der Ehegattin stehende Einfamilienhaus im Alleineigentum der Ehegattin verbleibt. Die Liegenschaft ist nicht hypothekarisch belastet.
2. Die Liegenschaft wird mit einem Nettowert von CHF 500'000.00 angerechnet.

B. Q._____ AG, ...

Die Q._____ AG wurde während der Ehedauer aufgebaut und stellt Errungenschaft dar. Die Parteien einigen sich auf einen Substanzwert per 30. Oktober 2025 von CHF 2'738'000.00 abzüglich latente Steuern von CHF 400'000.00. Die Parteien kommen überein, dass der Ehegatte die Q._____ AG zu Alleineigentum übernimmt. Die für die Übertragung der Namenaktien notwendigen Dokumente wurden von den Parteien ausserhalb dieser Konvention unterzeichnet.

C. Beteiligung an der R._____ AG

Die Ehegatten halten gemeinsam eine Beteiligung von 159 Namenaktien an der R._____ AG, F._____. Der Wert dieser Beteiligung beläuft sich per 30. September 2025 auf CHF 190'000.00. Die Ehegatten kommen überein, dass die Ehegattin 80 und der Ehegatte 79 dieser Namenaktien ins Alleineigentum übernimmt. Die Parteien verpflichten sich, innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils die Übertragung der Namenaktien bei der R._____ AG anzumelden und alle dafür notwendigen Dokumente zu unterzeichnen.

D. Bankkonti

1. Die Ehegattin behält das derzeit auf ihren Namen lautende Bar- und Wertschriftenvermögen bei der Bank G._____ AG, F._____, und der S._____, Italien, im Umfang von rund CHF 365'000.00.
2. Der Ehegatte behält das derzeit auf seinen Namen lautende Bar- und Wertschriftenvermögen bei der Bank G._____ AG, F._____, der T._____ AG, der S._____, Italien und der U._____ AG, V._____, im Umfang von rund CHF 365'000.00.

E. Säule 3a

1. Die Ehegattin verfügt per 30.09.2025 über ein Säule 3a Guthaben bei der Bank G._____ AG (... Konto 3a) in der Höhe von CHF 95'384.69.
2. Der Ehegatte verfügt per 30.09.2025 über ein Säule 3a Guthaben bei der Bank G._____ AG (... Konto 3a) in der Höhe von CHF 85'651.10.

3. Die Parteien sind sich einig, dass jeder Ehegatte das auf ihn lautende Säule 3a Guthaben zu Eigentum behält.

F. Fahrzeuge

Die Ehegattin erhält den Mercedes und den Mini zu Alleineigentum. Der Anrechnungswert beläuft sich auf CHF 30'000.00. Der Ehegatte verpflichtet sich, innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils alle notwendigen Dokumente für die Überschreibung der Fahrzeuge auf die Ehegattin zu unterzeichnen.

G. Steuerregelung

Die Parteien wurden bis und mit 2024 gemeinsam besteuert. Für das Jahr 2024 haben sie bereits die provisorischen Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern bezahlt. Die Parteien verpflichten sich, bei der Bank G. _____ AG, F. _____, innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils gemeinsam ein Sperrkonto zu eröffnen und darauf je CHF 50'000.00 einzubezahlen. Allfällige Nachzahlungen der Steuern 2024 sind von diesem Sperrkonto zu bezahlen; ein allfälliges Steuerguthaben aus dem Jahr 2024 ist je hälftig auf die Parteien aufzuteilen.

H. Güterrechtliche Ausgleichszahlung für Liegenschaften, Aktien und Beteiligungen

Der Ehegatte verpflichtet sich, der Ehegattin zur Abgeltung ihrer güterrechtlichen Ansprüche den Betrag von CHF 260'000.00 zu bezahlen, zahlbar innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils.

I. Übriges Güterrecht

Im Übrigen stellen die Parteien fest, dass jeder Ehegatte zu Eigentum behält, was sich derzeit in seinem Besitz befindet oder auf seinen Namen lautet. Sämtliches Mobiliar und sämtlicher Hausrat wurde bereits aufgeteilt.

IV. Berufliche Vorsorge

1. Die Ehegatten einigen sich für die Aufteilung der beruflichen Vorsorge auf den Stichtag vom 30. September 2025. Per Stichtag verfügte der Ehegatte über

eine Austrittsleistung von CHF 462'559.25 bei der W._____ Vorsorge, ... [Adresse], und über eine Austrittsleistung von CHF 316'051.10 bei der Pensionskasse AA._____, ... [Adresse].

2. Per Stichtag wies die Ehegattin eine Austrittsleistung von CHF 122'238.60 bei der Pensionskasse AA._____, ... [Adresse] aus. Ferner verfügte die Ehegattin per Stichtag über eine Austrittsleistung von CHF 25'511.25 bei der W._____ Vorsorge, ... [Adresse]. Ausserdem verfügt die Gesuchstellerin über eine Austrittsleistung von CHF 7'136.77 bei der AB._____ Freizügigkeitsstiftung, Postfach, ... [Ort], welche für die Teilung unberücksichtigt bleiben soll.
3. Die Ehegatten ersuchen das Gericht, die Pensionskasse W._____ Vorsorge, ... [Adresse], gestützt auf Art. 122 ZGB i.V.m. Art. 280 Abs. 1 ZPO anzuweisen, vom Vorsorgekonto des Ehegatten (Vertragsnummer ...) den Betrag von CHF 315'430.25 auf das Vorsorgekonto der Ehegattin bei der Pensionskasse W._____ Vorsorge, ... [Adresse], zu überweisen.

VII. Saldoklausel

Die Ehegatten erklären sich mit dem Vollzug dieser Vereinbarung ehe-, güter- und vorsorgerechtlich per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt.

VIII. Gerichtskosten

Die Ehegatten übernehmen die gerichtlichen Kosten für ein unbegründetes Urteil je zur Hälfte. Die Mehrkosten trägt diejenige Partei, die eine Begründung verlangt. Überdies verzichten die Parteien gegenseitig auf eine Parteientschädigung."

3. Die W._____ Vorsorgestiftung, ... [Adresse], wird angewiesen, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Vorsorgekonto des Gesuchstellers (AHV-Nr. 15; Vertrags-Nr. ...) CHF 315'430.25 zuzüglich Zins ab 30. September 2025 bis zum Zeitpunkt der Überweisung auf das Vorsorgekonto der Gesuchstellerin (AHV-Nr. 16) bei der W._____ Vorsorgestiftung, ... [Adresse], zu übertragen.

4. Das Grundbuchamt F._____ wird angewiesen, den hälftigen Miteigentumsanteil des Gesuchstellers am Grundstück Grundbuch F._____ Blatt 3, Liegenschaft, Kataster 2 an der D._____ -strasse 1 in E._____ ins Eigentum der Gesuchstellerin zu übertragen, welche somit Alleineigentümerin des Grundstücks wird.
Der Besitzesantritt in Rechten und Pflichten, mit Übergang von Nutzen und Gefahr, findet mit Rechtskraft des Scheidungsurteils statt.
5. Das Grundbuchamt K._____ wird angewiesen, den hälftigen Miteigentumsanteil der Gesuchstellerin am Grundstück Nr. 5, E-GRID CH17, I._____ [Strasse] 6 in J._____ ins Eigentum des Gesuchstellers zu übertragen, welcher somit Alleineigentümer des Grundstücks wird.
Der Besitzesantritt in Rechten und Pflichten, mit Übergang von Nutzen und Gefahr, findet mit Rechtskraft des Scheidungsurteils statt.
6. Das Grundbuchamt K._____ wird angewiesen, den hälftigen Miteigentumsanteil der Gesuchstellerin am Grundstück Nr. 9, E-GRID CH18, M._____ 10 in N._____ ins Eigentum des Gesuchstellers zu übertragen, welcher somit Alleineigentümer des Grundstücks wird.
Der Besitzesantritt in Rechten und Pflichten, mit Übergang von Nutzen und Gefahr, findet mit Rechtskraft des Scheidungsurteils statt.
7. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 5'400.– (Pauschalgebühr) festgesetzt.
Verlangt keiner der Gesuchsteller eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.
8. Die Kosten des unbegründeten Urteils werden den Gesuchstellern je zur Hälfte auferlegt. Die Mehrkosten für ein begründetes Urteil trägt derjenige Gesuchsteller, der eine Begründung verlangt.
9. Vom gegenseitigen Verzicht der Gesuchsteller auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.

10. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung an

- die Gesuchsteller (übergeben),
- sowie nach Eintritt der Rechtskraft
- mit Formular an das für E._____ zuständige Zivilstandsamt,
 - an die W._____ Vorsorgestiftung, ... [Adresse](im Auszug gemäss Dispositiv-Ziffern 3 und 10 des Urteils),
 - an das Grundbuchamt F._____, ... [Adresse] (im Auszug gemäss Dispositiv -Ziffern 4 und 10 des Urteils sowie Ziffer III. A.a) der Scheidungsvereinbarung),
 - an das Grundbuchamt K._____, ... [Adresse] (im Auszug gemäss Dispositiv -Ziffern 5, 6 und 10 des Urteils sowie Ziffern III. A.b) und c) der Scheidungsvereinbarung),

je gegen Empfangsschein.

11. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen von der mündlichen Eröffnung an von einer Partei schriftlich beim Bezirksgericht Horgen, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen, eine Begründung verlangt wird (Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung einer Berufung ab Zustellung des begründeten Entscheides.

Bei einem gemeinsamen Scheidungsbegehren kann die Scheidung der Ehe nur wegen Willensmängeln angefochten werden (Art. 289 ZPO).

Rechtskraftbescheinigung

Die Parteien haben auf Begründung des Urteils und Berufung gegen das Urteil verzichtet. Das Urteil ist folglich mit heutigem Urteilsdatum rechtskräftig.

Horgen, 19. Februar 2026

BEZIRKSGERICHT HORGEN

Die Einzelrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. D. Maag

MLaw M. Bertolini